

S a t z u n g

über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Hambühren (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 25.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hambühren betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 – Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt findet auf den von der Gemeinde Hambühren bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen sind in der Anlage aufgeführt.
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde Hambühren abweichend festgesetzt werden, wird dies im amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 – Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen die folgenden in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- 1.1 Lebensmittel aller Art,
- 1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- 1.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs, Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder angeboten werden.

§ 4 – Zutritt

Die Gemeinde Hambühren kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 – Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus ausgelegt oder angeboten werden.
2. Auf Antrag wird ein Standplatz in der Regel für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis), ausnahmsweise auch für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch die Gemeinde Hambühren zugewiesen. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Eine Dauerzuweisung ist schriftlich oder mündlich zu beantragen.
4. Vor der Zuweisung eines Standplatzes hat der Antragsteller den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt.
5. Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Gemeinde Hambühren die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das Gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.
6. Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden.
7. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6 – Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten der Wochenmarktbesucher zwangsweise entfernt.

§ 7 – Versagung und Widerruf der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Hambühren versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - 1.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - 1.3 der Benutzer den Abschluss der in § 5 Abs. 4 geforderten Versicherung nicht nachweisen kann.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 2.1 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2.2 der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 2.3 der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 2.4 der Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr in der Gemeinde Hambühren" fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - 2.5 der Benutzer die in § 5 Abs. 4 geforderte Versicherung nicht dauernd aufrechterhält.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Hambühren die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 – Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, - anhängler oder –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. An jedem Marktstand ist ein Schild mit dem Vor- und Familiennamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Wochenmarktbeschickers deutlich sichtbar anzubringen.
5. Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
6. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
7. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen zum Verkauf angeboten werden.

§ 9 – Sauberkeit des Wochenmarktes

1. Jeder Wochenmarktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz mitgebracht werden.
2. Abfälle, die durch den Marktbetrieb entstehen, sind nach Abbau der Stände zu entfernen.
3. Leergut und Verpackungsmaterial sowie unverkäufliche Waren dürfen weder in Abfallbehältern untergebracht, noch auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.
4. Jeder Wochenmarktbeschicker ist verpflichtet,
 - 4.1 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - 4.2 dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10 – Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Gemeinde Hambühren zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist unzulässig.
 - 3.1 alkoholische Getränke anzubieten,
 - 3.2 Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 3.3 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

- 3.4 Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - 3.5 warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 - 4. Den Beauftragten der Gemeinde Hambühren ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
 - 1.1 den Zutritt gemäß § 4,
 - 1.2 die Zuweisung der Standplätze gemäß § 5 Abs. 1,
 - 1.3 den Auf- und Abbau gemäß § 6,
 - 1.4 die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 7 letzter Satz,
 - 1.5 die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 bis 4, 6 und 7,
 - 1.6 die Sauberkeit gemäß § 9,
 - 1.7 das Verhalten auf dem Wochenmarkt gemäß § 10 verstößt.

§ 12- Haftung

- 1. Die Wochenmarktbesicker haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden, es sei denn, die Gemeinde Hambühren verletzt die ihr obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 2. Die Wochenmarktbesicker verpflichten sich, die Gemeinde Hambühren von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch das Verhalten der Wochenmarktbesicker, ihrer Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hambühren, den 25.06.1998

Gemeinde Hambühren

Dickel
Bürgermeister

(Siegel)

Harries
stv. Gemeindedirektor